

I. Allgemeine Bestimmungen

- a. Der Mietvertrag wird geschlossen zwischen dem Nissan RENT Partner, nachfolgend Vermieter genannt und einer Person(en), die im Nachfolgenden Mieter genannt wird. Unter dem Begriff „Mieter“ fallen alle Personen, die als zusätzliche Fahrer im Mietvertrag angemeldet wurden.
- b. Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen definieren die Rechte und Pflichten des Mieters und des Vermieters im Rahmen des vom Vermieter angebotenen eAuto Halbjahres-Abo.
- c. Vertragsparteien sind der Vermieter und der auf dem Mietvertrag bezeichnete Mieter und der ggf. angegebene Mitfahrer. Die Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.
- d. Das vorliegende Dokument und die weiteren Anlagen zum Mietvertrag sind Bestandteil des Mietvertrages und gelten sofern keine anderslautende individuelle Vereinbarung getroffen wurde für alle vertraglichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter.
- e. Mit der Annahme der vorliegenden Bedingungen dokumentiert der Mieter, dass er diese Bedingungen gelesen und verstanden hat und mit ihrer Anwendung einverstanden ist.
- f. Der Mieter erklärt gegenüber dem Vermieter, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß und die von ihm gelieferten Dokumente gültig sind.
- g. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen der AGB sowie der Tarif- und Kostenordnung vorzunehmen. Änderungen werden dem Mieter durch Benachrichtigung per E-Mail bekannt gegeben. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Mieter ihnen nicht in Textform binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird der Vermieter bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.
- h. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, solange es den Spezifizierungen des vertraglich vereinbarten Fahrzeugs entspricht. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten bei Fahrzeugtausch unverändert weiter.

II. Vertragsabschluss, Mietpreis, Mietdauer, Rücktritt und Fahrzeugrückgabe

1. Vertragsabschluss

- a. Beim Mietvertragsabschluss muss der Mieter ein Personalausweis oder Reisepass sowie ein vom Nissan RENT Partner akzeptiertes und gültiges Zahlungsmittel vorlegen. Eine Auflistung der akzeptierten Zahlungsmittel erhält der Mieter auf Anfrage bei seinem Nissan RENT Partner. Kann der Mieter bei Mietvertragsabschluss diese Dokumente nicht vorlegen, kann der Mietvertrag nicht zustande kommen. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall somit ausgeschlossen.
- b. Möchte der Mieter den Sondertarif des ADAC in Anspruch nehmen, so muss beim Vertragsschluss zudem ein gültiger,

auf den Mieter ausgestellter Mitgliedsausweis vorgelegt werden. Bei mehreren Mietern muss mindestens ein gültiger, auf einen der Mieter ausgestellter ADAC Ausweis vorgelegt werden.

2. Fahrzeugübergabe

- a. Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, den Mietwagen vollgeladen (100%) erhalten zu haben.
- b. Beanstandungen jeglicher Art sind durch den Mieter unmittelbar nach Fahrzeugübergabe gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.
- c. Der Mieter hat zu Beginn jeder Mietmaßnahme das Vorhandensein des Zubehörs und der Borddokumente zu prüfen. Fehlen Elemente, ist der Vermieter unverzüglich zu informieren.
- d. Der im Mietvertrag angegebene Anfangskilometerstand wird als richtig anerkannt.

3. Mietpreis, Mietbedingungen und Mietdauer

- a. Der Mietpreis ergibt sich aus den jeweils gültigen Mietkosten des Vermieters oder bedarf der Absprache zwischen dem Mieter und dem Vermieter. Er beinhaltet Wartungsdienst, Verschleißreparaturen und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000€ inkl. MwSt.
- b. Die Mietdauer beträgt 6 Monate und 7.500 KM (1.250 KM pro Monat). Die Kilometeranzahl kann durch buchen von Mehrkilometer-Paketen erweitert werden. Die Konditionen sind den Mietkosten zu entnehmen. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit des Mietvertrages ist daher ausgeschlossen.
- c. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der bzw. die Mieter gesamtschuldnerisch:
 - Verbraucher sind und mit zwei fälligen Zahlungen in Verzug sind;
 - ihre Zahlungen allgemein einstellen;
- d. Der Vermieter kann außerdem den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn mindestens ein Mieter:
 - bei der Registrierung oder bei Durchführung des Vertrages unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrags nicht zuzumuten ist;
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen dieser Bedingungen nicht unterlässt;
 - unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gefahren ist;
 - die Fahrerlaubnis entzogen wird und das Fahrzeug trotzdem gefahren ist oder beiden Mieter die Fahrerlaubnis entzogen wurde
 - das Mietfahrzeug einen nicht angemeldeten Fahrer überlassen hat.

- e. Möchte der Mieter nach Zeichnung des Mietvertrags von diesem zurücktreten, behält sich der Vermieter die Belastung einer Rücktrittsgebühr an den Mieter vor. Die Höhe der Gebühr ist den Mietkosten zu entnehmen.

4. Fahrzeugrückgabe

- a. Das Fahrzeug ist bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer in der Anmietstation während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben.
- b. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe gilt eine Mietzeit von mehr als 59 Minuten über die vereinbarte Mietdauer hinaus als weiterer Miettag und wird dem Mieter gemäß den Mietkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- c. Übliche Geschäftszeiten sind den jeweils gültigen Mietkosten des Vermieters oder einem Aushang in den

Geschäftsräumen des Vermieters zu entnehmen. Grundsätzlich ist die Rückgabe eines Fahrzeuges nur innerhalb dieses Zeitraumes möglich.

- d. Das Fahrzeug ist vollgeladen (mind. 80%) zurückzugeben. Fehlender Strom bei Rückgabe wird dem Mieter gesondert nach den Maßgaben dieser allgemeinen Mietbedingungen und der Mietkosten in Rechnung gestellt.
- e. Das Fahrzeug ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Sollte eine Innen und/oder Außenreinigung notwendig sein, ist der Vermieter berechtigt, diese entsprechend der Mietkosten in Rechnung zu stellen. Die Entscheidung darüber, ob eine Reinigung des Fahrzeuges nötig ist obliegt dem Vermieter.
- f. Verlängerung der Mietdauer bedarf der Zustimmung des Vermieters und sind dem Vermieter 24 Stunden vorher schriftlich oder telefonisch anzukündigen und genehmigen zu lassen. Bei vom Mieter zu vertretener nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges ist der Mieter weiterhin zur Entrichtung des Mietpreises verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Vermieter Schadenersatzansprüche vor. Bei Vertragsverletzungen durch den Mieter ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- g. Bei verspäteter – nicht genehmigter – Rückgabe des Fahrzeuges haftet der Mieter für alle nach Vertragsablauf eingetretenen Schäden an dem Fahrzeug in voller Höhe, ungeachtet eines vereinbarten Haftungsausschlusses.

III. Pflichten und Haftung des Vermieters

- a. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör und witterungstauglicher Bereifung zum Gebrauch.
- b. Für die vereinbarte Mietdauer werden die Mieter durch eine Vollkaskoversicherung mindestens in dem Umfang gedeckt, der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. Die Vollkaskoversicherung ist im Mietpreis des Fahrzeuges enthalten. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt. Die Selbstbeteiligung des Mieters liegt bei 1.000 EUR pro Schadensfall. Weitere Informationen zu der Vollkaskoversicherung können vom Mieter beim Vermieter angefordert werden.
- c. Der Vermieter haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen, selbst. Der Vermieter haftet wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften und im Übrigen nur bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- d. Die Allgemeinen Mietbestimmungen können keinesfalls die gesetzlichen Regelungen der öffentlichen Ordnung zum Schutz des Verbrauchers beeinträchtigen oder die Haftung bei Tod oder Verletzung, die Folge einer Fahrlässigkeit oder betrügerischen Verhaltens des Vermieters sind, ausschließen oder einschränken.
- e. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, welche bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.
- f. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel am Fahrzeug wird ausgeschlossen.
- g. Der Vermieter kann im Falle höherer Gewalt nicht für die Nichterfüllung ihrer Pflichten haftbar gemacht werden.

- h. Der Vermieter haftet nicht für die Nichtausführung oder unsachgemäße Ausführung der Allgemeinen Mietbedingungen, wenn sie entweder auf den Kunden oder auf die unvorhersehbare und nicht vermeidbare Handlung eines Dritten zurückzuführen sind.

IV. Pflichten des Mieters

1. Zahlung

- a. Der Mieter ist verpflichtet den auf der Vorderseite des Mietvertrages ausgewiesenen Gesamtbetrag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Einzelpositionen.
- b. Der Mieter ist verpflichtet bei Mietvertragsabschluss die erste Monatsmiete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Mehrkilometerpaket) zu entrichten. Die Monatsmiete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Mehrkilometerpaket) wird fortlaufend immer zu Beginn des Monats im Voraus eingezogen.
- c. Die Unterschrift des Karteninhabers auf dem SEPA Lastschriftmandat gilt als Ermächtigung, den restlichen Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Girokartenorganisation zu belasten, sofern die Forderung des Mietvertrages mit EC-Karte bezahlt wird. In diesem Fall werden auch Nachbelastungen insbesondere in Folge von Mietkorrekturen, Schadenfällen einschließlich entsprechender Abschleppkosten sowie anfallender Verwaltungskosten für die Bearbeitung von dem genannten Konto eingezogen. Bei solchen Nachbelastungen erhält der Kunde eine separate Rechnung. Dies gilt auch für den bei Rückgabe fehlenden Strom.
- d. Die zu entrichtende Kautions i.H.v. 1.000€ inkl. MwSt. wird per Kreditkarte beim Vermieter hinterlegt.
- e. Die Zahlungsart der Monatsmiete wird bei Abschluss des Mietvertrages zwischen Vermieter und Mieter schriftlich vereinbart.

2. Nutzungsbestimmungen

- a. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nur mit einem gültigen Führerschein zu bewegen und die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen stets zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug so zu steuern, dass die Sicherheit und Unversehrtheit der Fahrgäste und anderer Verkehrsteilnehmer sichergestellt werden.
- b. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und der ggf. im Mietvertrag angegebenen Person geführt werden. Bei Abschluss des Mietvertrages können weitere Fahrer gegen Aufpreis eingetragen werden. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Die Preise entnehmen Sie unseren Mietkosten.
- c. Der Mietwagen darf nur innerhalb Deutschlands genutzt werden. Eine Nutzung des Mietwagens im Ausland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.
- d. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug schonend zu behandeln und gemäß den Anweisungen des Herstellers zu nutzen, die in der Bedienungsanleitung aufgeführt sind. Diese Unterlagen befinden sich im Handschuhfach der Fahrzeuge. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Nutzung, der Führung und der Kontrolle die gebotene Sorgfalt zu gewährleisten.
- e. Die Führung und Nutzung des Fahrzeugs hat in angemessener Weise und insbesondere ohne Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss oder Einnahme von Medikamenten, die die Aufmerksamkeit oder das Fahrverhalten beeinflussen, zu erfolgen.
- f. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug abgeschlossen und vorschriftsmäßig abgestellt wird, wenn es

nicht genutzt wird. Alle mitgelieferten Sicherheitskomponenten sind zu verwenden.

- g. Der Mieter hat das Fahrzeug auf erlaubten Parkflächen zu parken. Wird das Fahrzeug auf nicht autorisierten Flächen abgestellt, haftet der Mieter voll für anfallende Strafmandate, Abschlepp- und Sicherstellungskosten.
- h. Der Mieter hat auf alle eventuellen Warnsignale des Fahrzeugs zu achten. Er verpflichtet sich, nach bestem Wissen das Sicherheitsmaterial im Fahrzeug zu nutzen wie z. B. die Sicherheitsgurte oder Airbags, sowohl für sich selbst als auch für alle Mitfahrer.
- i. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug entsprechend seiner Bestimmung in normaler Weise zu nutzen. Insbesondere sind folgende Verwendungen nicht gestattet (die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):
- jeder rechtswidrige Zweck, insbesondere Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn dies nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht ist;
 - der entgeltliche Transport von Personen und/oder Waren;
 - das Ziehen, Abschleppen oder Schieben eines anderen Fahrzeugs, eines Anhängers oder eines sonstigen Gegenstandes ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters;
 - der Transport von Gegenständen und Außenzubehör wie Fahrrad- oder Dachträger; das Fahren abseits von Straßen, die für das Mietfahrzeug nicht geeignet sind;
 - der Transport von Gegenständen oder Substanzen (brennbare, ätzende, giftige, explosive etc. Stoffe), die aufgrund ihres Zustands oder ihres Geruchs das Fahrzeug beschädigen und/oder die Weitervermietung verzögern können;
 - die Teilnahme an Autorennen, Rallyes oder sonstigen Wettbewerben und zu Testzwecken;
 - jegliche entgeltliche oder auch kostenfreie Untervermietung;
 - Fahrunterricht;
 - der Transport einer größeren Anzahl von Mitfahrern als im Kfz-Schein festgelegt; der Transport von Gepäck oder anderen Gegenständen, der zu einer Überladung des Fahrzeugs führen könnte;
 - der Transport von Tieren, es sei denn, sie werden in einem verschließbaren Käfig transportiert oder dienen als Führer oder Assistenz für den Mieter oder Mitfahrer;
 - die Installation eines nach hinten gerichteten Kindersitzes auf dem Vordersitz.
- j. Im Übrigen ist es strikt verboten, im Fahrzeug zu rauchen, sowohl für den Fahrer als auch für evtl. Mitfahrer. Nichtbeachtung kann zu zusätzlichen Kosten und/oder zur Kündigung des Mietvertrages führen.
- k. Im Falle von Schäden am Fahrzeug aufgrund von Verstößen gegen die vorgenannten Verbote, werden die Kosten für die Instandsetzung des Fahrzeugs dem Mieter direkt belastet.
- l. Elektrofahrzeuge sind leise Fahrzeuge und können daher von anderen Verkehrsteilnehmern (auch Fußgängern) überhört werden. Der Mieter muss daher sein Fahrverhalten danach ausrichten und entsprechend aufmerksam sein.
- m. Der Mieter verpflichtet sich, die Gebrauchsanleitungen sowie die Anleitung zum Aufladen der Batterie gemäß der Bedienungsanleitung für Fahrzeug und Batterie zu beachten. Der Mieter erklärt insbesondere, davon Kenntnis genommen zu haben, dass das Aufladen der Batterie wie folgt vorzunehmen ist:
- an Stationen, die zu diesem Zweck installiert wurden oder
 - an – vom Hersteller und/oder Batterielieferanten empfohlenen – privaten Installationen auch von Wallboxen, wenn

sie durch einen qualifizierten und autorisierten Elektriker installiert und an die Normen angepasst wurden sowie entsprechend Kompatibilität hergestellt wurde;

- Auch die Verwendung eines Ladekabels EVSE für gelegentliches Laden ist gestattet.
- n. Der Mieter berücksichtigt die vom Hersteller und/oder dem Lieferanten kommunizierten Informationen zur Optimierung der Batterienutzung (Temperatur, Ladetyp, Fahrstrecke, etc.). Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er auf keinen Fall Ladematerial verwenden darf, das die Empfehlungen des Herstellers nicht berücksichtigt, bzw. das Fahrzeug nicht an einer Station, die nicht mit der vom Hersteller empfohlenen Technik ausgerüstet ist, laden darf. Die entsprechenden Empfehlungen sind in der Bedienungsanleitung für Fahrzeug und Batterie aufgeführt.
- o. Der Mieter hat das Ladezubehör in gutem und funktionsfähigem Zustand zurückzugeben. Andernfalls und bei Verschulden des Mieters werden eventuelle Kosten für die Instandsetzung von Fahrzeug und Zubehör und ggf. auch der Ladevorrichtungen dem Mieter belastet.
- p. Der Mieter ist verantwortlich für alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs (Park- und Mautgebühren, Bußgelder, Abgaben, sonstige Kosten) von Mietbeginn bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug am vorgesehenen Platz zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abgestellt wird.
- q. Der Mieter ist verantwortlich für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, welche im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, und haftet dem Vermieter gegenüber für entstehende Gebühren, Kosten und allen Schäden, die dem Vermieter aus behördlichen Maßnahmen und der Verteidigung hiergegen entstehen.
- r. Zusätzliche Gebühren und Bearbeitungskosten sind den angehängten Mietkosten zu entnehmen.
- s. Der Vermieter ist ausdrücklich berechtigt, anfragenden Behörden Auskunft über den Mieter und Fahrer zu erteilen. Insbesondere kann der Vermieter gegebenenfalls den zuständigen Behörden die Kontaktdaten des Mieters weiterleiten, damit diese ihm ein Strafmandat direkt zustellen können.
- t. Der Vermieter behält sich Schadensersatzansprüche gegen den Mieter vor, wenn nachgewiesen wird, dass der km-Zähler vom Mieter unterbrochen wurde.

V. Haftung des Mieters

- a. Der Mieter wird während der vereinbarten Mietdauer von einer Vollkaskoversicherung bis zu einer Selbstbeteiligung von 1.000 EUR pro Schadensfall gedeckt. Er haftet somit für alle während der Mietdauer entstandenen Schäden bis zu einer Höhe von 1.000 EUR pro Schadensfall, wenn nachgewiesen wird, dass ihn ein Verschulden trifft. Ist die Höhe des Schadens geringer als der Selbstbehalt, ist die Haftung des Mieters auf diesen Betrag beschränkt. Der Selbstbehalt wird zurückerstattet, wenn der Rückgriff gegen den haftenden Dritten erfolgreich durchgeführt wurde.
- b. Der Mieter haftet im o.g. Umfang für alle von ihm zu vertretenden rechtlichen, finanziellen und sonstigen Nachteile und Schäden, die während der Mietzeit – auch durch auftretende mangelnde Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges – am und durch das Mietfahrzeug entstehen. Hinzu kommt die Verpflichtung zum Ersatz der Wertminderung, Gutachter- und Abschleppkosten. Darüber hinaus behält sich der Vermieter Schadensersatzansprüche vor. Der Mieter hat die Möglichkeit, einen geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen.
- c. Liegt keine gültige Fahrerlaubnis vor, so haftet der Mieter im vollen Umfang. Versicherungsleistungen aus der

Vollkaskoversicherung können darüber hinaus in folgenden Fällen (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) nur eingeschränkt bzw. nicht in Anspruch genommen werden bei:

- Steuerung des Fahrzeuges unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
 - Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder anderen Regelungen betreffend den Verkehr,
 - Falschinformation über den Schaden,
 - Transport von brennbaren oder explosiven Stoffen,
 - Nutzung des Fahrzeugs wider den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen,
 - Im Fahrzeug zurückgelassenen persönlichen Gegenständen,
 - Willentlich herbeigeführten Unfälle und Schäden,
 - Nutzung des Fahrzeugs durch eine nicht autorisierte Person,
 - Falschinformationen im Schadenbericht,
 - Unsachgemäßer Nutzung des Fahrzeugs,
 - Nicht erfolgter oder verspäteter Meldung an die Polizei im Falle eines Diebstahls oder Vandalismus,
 - Fehlender Verriegelung bei Abstellen des Fahrzeugs,
 - Nach verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs.
- d. Bei Auftreten eines Schadens, auch eines Teilschadens, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Meldung muss den Hergang, das Datum, die Uhrzeit und den Ort enthalten, die Art des Schadens und außer, dies ist aus einem hinreichend begründeten Grund nicht möglich, die Identität des beteiligten Fahrzeug, die Namen und Adressen der betroffenen Fahrer und etwaiger Zeugen, die Kontaktdaten der Versicherungsgesellschaften und der zuständigen Polizeibehörde. Der Mieter soll sich bemühen, dieser Meldung eine Kopie des Polizeiprotokolls beizufügen.
- e. Für jegliche Verschlimmerung der Unfallschäden, die sich als unmittelbare Folge aus einem Fehlverhalten oder einer mangelnden Sorgfalt des Mieters ergibt, haftet der Mieter und trägt dafür die Kosten. Sollten mehrere Schadenereignisse aufeinanderfolgen, wird für jedes Ereignis ein Selbstbehalt berechnet. Bei mehreren Schäden aus einem Schadenereignis wird ein einziger Selbstbehalt berechnet.

VI. Fahrzeugdefekt

- a. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb und/oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, so übernimmt der Vermieter die anfallenden Reparaturkosten, sofern kein Vollkaskofall vorliegt.
- b. Bei vom Mieter verursachten Bagatellschäden und zu erwartenden Reparaturkosten bis zu 50,-EUR meldet der Mieter dem Vermieter den Schaden unverzüglich. Der Schaden selbst wird dann bei der Rückgabe des Fahrzeuges im Rückgabeprotokoll festgehalten und dem Mieter in Rechnung gestellt.
- c. Der Vermieter übernimmt keine Reparaturkosten, wenn der Mieter aufgrund der vorliegenden Mietbedingungen grundsätzlich haftet.
- d. Bei Versagen des Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und der Schaden beim Vermieter oder einer von ihm benannten Werkstatt beheben zu lassen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird der Vermieter die nach Angabe des Mieters tatsächlich gefahrenen Strecken nach der kartenmäßigen Entfernung abrechnen.

VII. Verhalten des Mieters bei Unfall und/oder Schäden

- a. Bei Unfällen oder sonstigen Schäden ist der Mieter bzw. der das Fahrzeug berechtigterweise Nutzende verpflichtet, unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen, am Unfall/Schadensfall Beteiligte und Zeugen namentlich und mit Anschrift zu notieren und keine Schuldanerkenntnisse Dritten gegenüber abzugeben.
- b. Der Mieter soll sich darum bemühen, dass alle Unfälle polizeilich aufgenommen werden, wobei sich der Mieter erst vom Unfallort entfernen darf, nachdem die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist oder er in der Lage ist, glaubhaft zu machen, dass er von der Polizei die Aussage erhalten hat, dass eine polizeiliche Aufnahme nicht stattfinden wird und das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben oder anderweitig sicher abgestellt worden ist bzw. durch den Mieter fortbewegt wurde. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.
- c. Notwendige Reparaturen werden in jedem Fall vom Vermieter veranlasst.
- d. Der Mieter verpflichtet sich, sofern möglich, dem Vermieter unverzüglich einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen: Der Mieter hat im Nachgang zur Meldung eine schriftliche Schadensmeldung innerhalb von 3 Werktagen vollständig ausgefüllt an den Vermieter zu senden. Bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes hat diese Schadensmeldung innerhalb von 3 Werktagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung beim Vermieter ein, so kann der Unfall möglicherweise nicht von der Versicherung reguliert werden. Der Vermieter behält sich in diesem Fall vor, dem Mieter alle unfallbedingten Kosten, insbesondere an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, zu belasten.

VIII. Datenschutz

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Weitere Information bzgl. des Umgangs mit personenbezüglichen Daten sind der datenschutzrechtlichen Erklärung im Anhang des Mietvertrages zu entnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise aufgehoben werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Mietbedingungen unberührt. In diesem Fall werden die Parteien diese aufgehobene Bestimmung nach Möglichkeit durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Allgemeinen Mietbedingungen entspricht.
- b. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieses Mietvertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.
- c. Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des auf der Vorderseite dieses Vertrages genannten Vermieters.

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters